

A decorative pattern of overlapping diamonds in various colors (dark blue, light blue, orange, green, grey) arranged in a grid-like fashion, filling the upper half of the page.

EU-Verpackungsverordnung: Anforderungen für den Geltungsbeginn 12.08.2026

Die EU verfolgt mit der Circular Economy das Ziel, Produkte und Materialien möglichst lange im Kreislauf zu halten. Daran knüpft die EU-Verpackungsverordnung (PPWR, **(EU) 2025/40**) an, die am 12. August 2026 wirksam wird. Sie legt fest, wie Verpackungen gestaltet, gekennzeichnet und entlang ihres gesamten Lebenszyklus wiederverwendet und recycelt werden sollen. Es soll auch auf Handelsunternehmen eingegangen werden. Besonders relevant sind hier die Eigenmarken.

Zugleich harmonisiert sie die sogenannte erweiterte Herstellerverantwortung für Europa: Unternehmen müssen in jedem EU-Mitgliedsstaat mit der Registrierung und Rücknahmeverpflichtung für ihre auf den Markt gebrachten Verpackungen Verantwortung übernehmen.

Dieses Merkblatt möchte die Anforderungen zu nachhaltigen Verpackungen und zur erweiterten Herstellerverantwortung anschaulich zusammenfassen. Für diese Übersicht werden nur die Anforderungen berücksichtigt, die ab dem 12. August 2026 wirksam sind. Nur diese sind im ersten Schritt für die Konformitätserklärung verpflichtend.

Auf Bundesebene werden mit dem Verpackungs-Durchführungsgesetz (VerpackDG) nationale Bestimmungen der PPWR umgesetzt, mit der das bisherige Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst wird.

Prüfen Sie in vier Schritten Ihre Verpflichtungen

1. Welche Rolle hat mein Unternehmen?

Ein Unternehmen kann je nach Verkaufseinheit unterschiedliche Rollen einnehmen:

Erzeuger:

Hersteller der Verpackung bzw. des verpackten Produkts oder Unternehmen, das diese/dieses unter eigenem Namen bzw. Marke herstellen oder entwickeln lässt.

Hinweis Kleinstunternehmen:

Erzeuger ist auch, wer Verpackungen **liefert**, wenn das Unternehmen, das die Verpackungen oder verpackten Produkte unter seinem eigenen Namen bzw. Marke entwickeln oder herstellen lässt, ein **Kleinstunternehmen** ist und im selben Mitgliedstaat ansässig ist. Unter die Definition Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG fällt, wer weniger als **10** Personen beschäftigt und der Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanz **2 Mio. €** nicht überschreitet.

Importeur:

Unternehmen, das Verpackungen aus einem Drittland in der EU in Verkehr bringt.

Lieferant:

Unternehmen, das Verpackungen oder Verpackungsmaterialien an einen Erzeuger liefert.

Vertreiber:

Unternehmen, das Verpackungen auf dem Markt bereitstellt, ohne Erzeuger oder Importeur zu sein.

2. Welche Anforderungen gelten ab dem 12. August?

Erzeuger (Art. 15):

- **Kennzeichnungspflichten:** Angabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals (z. B. Chargen- oder Seriennummer), Handelsname/-marke, Postanschrift und elektronische Kontaktmöglichkeiten (auch digital, z. B. per QR-Code möglich), vgl. Art. 12. Das Identifikationsmerkmal hat i. d. R. Bezug zur Konformitätserklärung und kann auf der „Hauptkomponente“ angebracht werden
- Einhaltung von Grenzwerten bei **Schwermetallen** (Blei, Cadmium, Quecksilber, sechswertiges Chrom) sowie per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (**PFAS**) bei Lebensmittelverpackungen, vgl. Artikel 5
- Einhaltung der **Leistungskriterien** für Verpackungen gem. Art. 10 Abs. 2 bzw. Anhang IV Teil A
- Durchführung einer **Konformitätsbewertung** und Erstellung einer technischen **Dokumentation** sowie der **Konformitätserklärung** (Mustererklärung nach Anhang VIII)

Hinweis:

Wie setze ich als Erzeuger eine Konformitätserklärung auf?

Nach der Konformitätsbewertung von Verpackungen nach den Artikeln 5 bis 12 sowie 24 und 27 stellt jeder Erzeuger eine schriftliche Konformitätserklärung aus (Kap. VII). **Achtung:** ab dem 12. August 2026 sind nur die Themen relevant, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gefordert sind. Die Konformitätserklärung umfasst die erforderliche technische Dokumentation und ist mindestens **fünf Jahre** nach dem Inverkehrbringen aufzubewahren und für die nationalen Behörden bereitzuhalten. Ein **Muster** der EU-Konformitätserklärung stellt Anhang VIII dar. Es ist keine **CE-Kennzeichnung** auf die Verpackung anzubringen.

Importeur (Art. 18):

- Sorgfaltspflichten hinsichtlich der eingeführten Verpackungen, v.a. hinsichtlich der Konformität, Kennzeichnung und Dokumentation
- Allgemeine Kennzeichnungspflichten: Angabe von Handelsnamen/-marke, Postanschrift und elektronische Kontaktmöglichkeiten (auch digital, z. B. per QR-Code möglich)

Lieferant (Art. 16):

- Informiert den Erzeuger über die Beschaffenheit und Zusammensetzung der Verpackungen mittels Übersendung technischer Daten, damit dieser das Konformitätsbewertungsverfahren durchführen kann

Vertreiber (Art. 19):

- Stellt sicher, dass die Verpackungen den Anforderungen entsprechen und korrekt gekennzeichnet sind

3. Wer übernimmt die erweiterte Herstellerverantwortung?

Der Hersteller im Sinne der PPWR kann Erzeuger, Importeur oder Vertreiber sein. Die Definition des Herstellers für die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) hat sich gegenüber dem bisherigen deutschen Verpackungsgesetz teilweise geändert.

Hersteller ist das Unternehmen, welches die Lieferkette in dem europäischen Mitgliedsstaat eröffnet, wo die Verpackung zu Abfall wird und dessen Verpackung als **vollständig** gilt.

Als Hersteller gilt, wer

- im Mitgliedstaat, wo er niedergelassen ist, **Transportverpackungen, Serviceverpackungen** oder **Primärproduktionsverpackungen** erstmals bereitstellt, **oder** auch **Produkte**, die in **anderen Verpackungen** verpackt sind;
- im Hoheitsgebiet **eines anderen Mitgliedstaats Transportverpackungen, Serviceverpackungen** oder **Primärproduktionsverpackungen direkt** an den **Endabnehmer** erstmals bereitstellt, **oder** auch **Produkte**, die in **anderen Verpackungen** verpackt sind;
- **verpackte Produkte auspackt, ohne ein Endabnehmer zu sein**, es sei denn, eine andere Person ist der Hersteller;
Bsp: Importeur, der eine Großpackung auspackt, die danach in kleineren Einheiten weiterverkauft werden.

Hinweis:

Zur weiteren Differenzierung im Fall von Transport-, Service- und Primärproduktionsverpackungen durch die ZSVR:

Wer ist der Erste in der Lieferkette?

- Befinden sich diese Verpackungen bereits in ihrer **endgültigen Form (formstabile** Verpackungen – Paletten, Gitterboxen etc.), beginnt die Lieferkette mit der vollständigen, leeren Verpackung
- Befinden sich diese Verpackungen erst beim Befüllen in ihrer endgültigen Form (**flexible** Verpackungen), beginnt die Lieferkette mit dem **Befüllvorgang** der leeren Verpackung

4. Pflichten des Herstellers:

Hersteller müssen sich in jedem Mitgliedsstaat, indem die Verpackung bei einem **Endabnehmer** anfällt, in **nationale Register** eintragen, regelmäßig **Mengenmeldungen** vornehmen sowie einem **Rücknahmesystem** von Verpackungen beitreten (in Deutschland betrifft dies Verpackungen an den privaten Endverbraucher / vergleichbare Anfallstellen). Gibt es keine Niederlassung in diesem Mitgliedsstaat, müssen diese Aufgaben durch einen Bevollmächtigten umgesetzt werden.

Gegenüber der bisherigen Logik gilt für das Inverkehrbringen in den europäischen Mitgliedstaaten folgendes:

Handelt es sich beim Versand eines verpackten Produkts in einen europäischen Mitgliedsstaat um einen gewerblichen Kunden, der **kein** Endabnehmer ist und folglich das verpackte Produkt weiterverkauft, muss dieser Kunde die erweiterten Herstellerverantwortung für sein Land übernehmen.

Gegenüber der bisherigen Logik gilt für B2B-Verpackungen:

Das deutsche Verpackungsdurchführungsgesetz plant bis zum 31.12.2027 eine Beteiligungspflicht im gewerblichen Bereich (**B2B**) bei einer „**sonstigen Organisation für Hersteller-Verantwortung (OfH)**“. Tritt man dieser OfH nicht bei, muss man selbst eine **Zulassung** bei der ZSVR beantragen.

Fristen für zukünftige Anforderungen durch die PPWR

Die Anforderungen der PPWR werden schrittweise erweitert. Viele Konkretisierungen erfolgen über delegierte Rechtsakte der EU. Die wichtigsten Anforderungen sind:

- Kennzeichnungspflicht zur Materialart/Entsorgung (12. August 2028)
- Recyclingfähigkeit (ab 2030)
- Minimierung von Leerraum (ab 2030)
- Wiederverwendungsquoten (ab 2030)
- Mindestzyklanteile (ab 2030)

Die Kernpunkte zur Umsetzung der PPWR

1. Prüfen Sie, welche Verpackungen oder verpackte Ware Sie erhalten und welche Sie neu verwenden. Wer sind Ihre Kunden (B2B, B2C), sind Sie Erstinverkehrbringer in die EU oder in Deutschland?

→ Welche Verpackungen einschl. Füllmaterial etc. werden zur Warenlieferung je Verkaufseinheit (Einheit von Produkt und Verpackung) eingesetzt? Mit welchem Material? Wer ist der jeweilige Lieferant?

2. In welcher Rolle befinden Sie sich?

→ Welche Rolle/n nehmen Sie pro Verkaufseinheit ein? Legen Sie die Anforderungen dahingehend fest. Sie können auch mehrere Rollen einnehmen!

3. Stimmung Sie sich mit Ihrem Lieferanten ab

→ Gerade zu Beginn der Umsetzung der PPWR ist es wichtig, dass Sie mit Ihrem Lieferanten im Konsens die Rollen und Anforderungen abstimmen. Die Konformitätserklärung muss nur einmal pro Verpackung erstellt werden. Empfehlenswert ist die Berücksichtigung der PPWR in Vertragsklauseln/AGB.

4. Auf welchen Verpackungsteilen (z. B. Beutel, Etikett, Karton) soll die Kennzeichnung bei mehrteiligen Verpackungen erfolgen?

→ Diese sollte auf der jeweiligen „Hauptkomponente“ angebracht werden, z. B. auf dem Karton einer Verkaufsverpackung

Wo kann ich mich weiter informieren?

Leitlinien der EU-Kommission (deutsche Übersetzung in Arbeit)

FAQ der EU-Kommission (deutsche Übersetzung folgt)

Informationen der Zentralen Stelle Verpackungsregister für den Handel:
Verpackungen von Eigenmarken und Importe

Welche weiteren Produktgruppen gibt es, die der EPR unterliegen?

Neben Verpackungen gilt die **erweiterte Herstellerverantwortung** (EPR) auch für weitere Produktgruppen:

- Elektrogeräte
- Batterien
- Textilien (voraussichtlich ab 2027)

Über die Ökodesign-Verordnung werden umweltgerechte Anforderungen definiert:

- Vernichtungsverbot Lebensmittel/Textilien und Schuhe
- Dokumentation des Vernichtungsverbotes für alle Verbraucherprodukte

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern
Ihr Kontakt: Sabrina Schröpfer
Stand: Juni 2026